

7. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 37

Schadenersatz

1 Ein Strafgefangener, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Erkennt er den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich mit Ersatz bereit, kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

2 Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe einer Monatsvergütung für Arbeitsleistungen, die dem Strafgefangenen gewährt wird.

3 Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50 M übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durch Verfügung durch zu setzen.